

Fehlerhafte (Personen-)Gesellschaft

Auswirkung von Unwirksamkeits-/ Nichtigkeitstatbeständen (z.B. §§ 106 ff., 134, 138, 142 BGB) auf die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags

- I. Vor der Invollzugsetzung der Gesellschaft:
Es bleibt bei Unwirksamkeit/ Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrags.

- II. Nach der Invollzugsetzung der Gesellschaft:
Gesellschaft wird als wirksam behandelt, ist aber fristlos kündbar.

Ausnahme: schwerwiegende Mängel und Minderjährigkeit

Rechtsfolge der Kündigung:

- bei der **GbR**: Auflösung der Gesellschaft, Anspruch aus § 734 BGB
- bei der **OHG**: Ausscheiden des Kündigenden aus der Gesellschaft, Anspruch aus §§ 105 Abs. 3 HGB, 738 Abs. 1 S. 2 BGB